

Feuerverbot im Wald und Waldesnähe (50 m)



Es ist verboten:

- Im Wald und an Waldrändern (Mindestabstand zum Wald: 50m) Feuer zu entfachen. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen sowie für mitgebrachte Holz- oder Kohlegrills.
- Im übrigen Gebiet an unbefestigten Feuerstellen Feuer zu entfachen.
- Feuerwerk abzubrennen.
- Höhenfeuer zu entfachen.
- Heissluftballone oder Himmelslaternen steigen zu lassen.
- Brennende Rauchwaren oder Streichhölzer wegzuwerfen.